

# Vereinsatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Bischleben e.V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Bischleben e.V., nachstehend Förderverein genannt.
- (2) Der Förderverein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Sitz des Fördervereins ist Erfurt-Bischleben.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am eingetragenen Sitz des Fördervereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom Tage der Eintragung bis zum 31.12.1996.

## **§2 Zweck des Fördervereins**

Der Förderverein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach den geltenden Gesetzen über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern. Diese Zielsetzung wird insbesondere verwirklicht

- a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Erfurt-Bischleben
- b) durch Wahrnehmung der Interessen der Feuerwehr und ihrer Angehörigen
- c) durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr
- d) durch die Betreuung der nicht mehr aktiv tätigen Feuerwehrleute
- e) durch Unterstützung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes
- f) durch Öffentlichkeitsarbeit und Anregungen aller Art

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung, auch wenn diese nicht begünstigt sind.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig und fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Zuwendung aus den Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Vereinsarbeit**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Förderverein geschlossene Veranstaltungen durch.
- (2) Der Förderverein unternimmt Aktionen zur Wahrung und Pflege von Feuerwehrtraditionen.
- (3) Der Förderverein führt Veranstaltungen zur stetigen Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit durch.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Förderverein können angehören:
  - a) Feuerwehrangehörige
  - b) nicht mehr aktiv tätige Feuerwehrleute
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) fördernde Mitglieder
  - e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- (2) nicht mehr aktiv tätige Feuerwehrleute sind solche Personen, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern ihre Mitgliedschaft nicht den Zwecken des Fördervereins zuwiderläuft.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand mittels Aufnahmeantrag schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht angegeben werden.

## **§7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu zahlen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mit dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag länger als ein Jahr im Verzug ist.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Förderverein.

## **§9 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Fördervereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Fördervereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer 4wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - b) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Beirates
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - h) Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins

## **§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Fördervereins in Frage stellen, sind unzulässig.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zu Protokoll zu geben.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/Schriftführer und dem Kassensführer, diese sind Wahlfunktionen, mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen aktiv tätige Feuerwehrleute sein.
- (2) Vorstand im Sinne der Rechtsvertretung des Fördervereins ist der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und der Kassensführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder angemessen über die Fördervereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig.

## **§13 Der Beirat**

- (1) Beim Vorstand des Fördervereins wird ein Beirat mit 4 Mitgliedern gebildet. Ihm soll der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr vorstehen. Der Vorstand des Fördervereins und der Vorsitzende des Beirates ernennen weitere Mitglieder und berufen diese ab.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand fachlich in allen organisatorischen und finanziellen Fragen. 2 Mitgliedern des Fördervereins die nicht im geschäftsführenden Vorstand tätig sind und von der Mitgliederversammlung zu benennen sind obliegt die Kassenprüfung.

## **§14 Auflösung des Fördervereins**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tage erneut einzuberufende Versammlung- auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern- mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Erfurt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, 06.04.2019